

# Bundesgesetzblatt <sup>41</sup>

Teil I

G 5702

---

**2004** **Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 2004** **Nr. 2**

---

Tag	Inhalt	Seite
6. 1.2004	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV) ..... FNA: neu: 2212-2-20; 2212-2-1	42
7. 1.2004	Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ..... FNA: 9231-1-11, 9231-7-8, 9290-8, 9231-7-5	43
13. 1.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen ..... FNA: 2125-40-25, 2125-4-14, 2125-40-27, 2125-5-8	67
19.12.2003	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 Abs. 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes) .. FNA: 1104-5, 8052-1	69
13. 1.2004	Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 ..... FNA: 611-10-14	69
7. 1.2004	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006“ – 2. Ausgabe 2004 –) ..... FNA: neu: 692-1-12	70

---

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 .....	71
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	72

---

**Verordnung  
über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland  
(BAföG-AuslandszuständigkeitsV)**

**Vom 6. Januar 2004**

Auf Grund des § 45 Abs. 4 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Das nach § 45 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung wird bestimmt für Auszubildende, die eine Ausbildungsstätte besuchen, die gelegen ist

1. in Spanien  
durch das Land Baden-Württemberg,
2. in Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz  
durch das Land Bayern,
3. in Italien  
durch das Land Berlin,
4. in Afrika oder Ozeanien  
durch das Land Brandenburg,
5. in Amerika mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und mit Ausnahme von Kanada  
durch das Land Bremen,
6. in den Vereinigten Staaten von Amerika  
durch das Land Hamburg,
7. in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Slowenien, Zypern oder Australien  
durch das Land Hessen,
8. in Schweden  
durch das Land Mecklenburg-Vorpommern,
9. in Asien mit Ausnahme der dort gelegenen Teile der Türkei und mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan, in Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden

- durch das Land Niedersachsen,
10. in Großbritannien, Irland oder der Türkei  
durch das Land Nordrhein-Westfalen,
11. in Frankreich  
durch das Land Rheinland-Pfalz,
12. in Malta oder Portugal  
durch das Saarland,
13. in Finnland  
durch das Land Sachsen-Anhalt,
14. in Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, der Moldau, Polen, Rumänien, der Russischen Föderation, der Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Usbekistan oder Weißrussland  
durch das Land Sachsen,
15. in Dänemark, Island oder Norwegen  
durch das Land Schleswig-Holstein,
16. in Kanada  
durch das Land Thüringen.

(2) Wird ein neuer Staat gebildet, so besteht für Auszubildende, die eine auf seinem Gebiet gelegene Ausbildungsstätte besuchen, die örtliche Zuständigkeit des nach Absatz 1 bestimmten Amtes für Ausbildungsförderung fort.

§ 2

**Zeitlicher Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt bei Entscheidungen über Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. März 2004 beginnen.

§ 3

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 27. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1699), geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2160), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Januar 2004

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
E. Bulmahn

**Verordnung  
zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung  
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften\*)**

**Vom 7. Januar 2004**

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, e und v sowie des § 6a Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und
- des § 6 Abs. 3 und des § 11 Abs. 4 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), § 6 Abs. 3 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) und zuletzt geändert durch Artikel 245 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), § 11 Abs. 4 zuletzt geändert durch Artikel 245 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

**Artikel 1**

**Änderung der  
Fahrerlaubnis-Verordnung**

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach den Wörtern „in der Regel nicht weniger als zwei Wochen“ die Wörter „, bei einem Täuschungsversuch mindestens vier Wochen“ eingefügt.
2. Die Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3 erhält die aus dem Anhang 1 zu Artikel 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
3. In der Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 wird in Abschnitt II Buchstabe a nach der Schlüsselzahl „05.07“ die Schlüsselzahl „05.08 kein Alkohol“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Änderung der  
Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2335), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2.3 zu § 4 erhält die aus dem Anhang 1 zu Artikel 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 (ABl. EG Nr. L 237 S. 45) zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1).

2. In der Anlage 2.4 zu § 4 wird Nummer 1 Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) An- und Abkuppeln, Auf- und Absatteln“.

3. Die Anlage 2.5 zu § 4 erhält die aus dem Anhang 2 zu Artikel 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

- 3a. Die Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 erhält die aus dem Anhang 3 zu Artikel 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

4. Die Anlage 4 zu § 5 Abs. 3 erhält in Zeile 2 Spalte 2 folgende Fassung:

„Schulung auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten und, soweit möglich, mindestens eine Stunde zu 45 Minuten auf den oben genannten Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)“.

5. In § 5 Abs. 5 wird nach den Wörtern „der Klassen“ die Abkürzung „BE,“ eingefügt.

6. Die Anlage 6 zu § 5 Abs. 5 erhält die aus dem Anhang 4 zu Artikel 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 3**

**Änderung der Gebührenordnung  
für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085) geändert worden ist, werden die Gebührennummern 402.4 bis 402.10 durch folgende Gebührennummern 402.4 bis 402.9 ersetzt:

„402.4 Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE	111,00
402.5 Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E	111,00
402.6 Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1	111,00
402.7 Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen DE, D1E	104,00
402.8 Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse M	44,50
402.9 Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse T	89,00“.

**Artikel 4**  
**Änderung der Durchführungs-**  
**verordnung zum Fahrlehrergesetz**

§ 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267, 3570) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Lehrmittel

In den Unterrichtsräumen müssen während des theoretischen Unterrichts Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sein. Die

Einzelheiten ergeben sich aus der Richtlinie über die Ausstattung der Fahrschulen mit Lehrmitteln, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.“

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Artikel 4 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2004 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Januar 2004

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Manfred Stolpe

**Anhang 1 zu Artikel 1**

**Anlage 7**  
(zu § 16 Abs. 2,  
§ 17 Abs. 2 und 3)

**Fahrerlaubnisprüfung****1. Theoretische Prüfung****1.1 Prüfungsstoff**

Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten der Nummern 2 bis 4 des Abschnitts A des Anhangs II der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. Nr. L 237 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 (ABl. EG Nr. L 237 S. 45) und in folgenden Sachgebieten:

1. Gefahrenlehre
  - 1.1 Grundformen des Verkehrsverhaltens  
Defensive Fahrweise, Behinderung, Gefährdung
  - 1.2 Verhalten gegenüber Fußgängern  
Kinder, ältere Menschen, behinderte Menschen, Fußgänger allgemein
  - 1.3 Fahrbahn- und Witterungsverhältnisse
  - 1.4 Dunkelheit und schlechte Sicht
  - 1.5 Geschwindigkeit
  - 1.6 Überholen
  - 1.7 Besondere Verkehrssituationen  
Anfahrender, fließender und anhaltender Verkehr, Auto und Zweirad, Wild
  - 1.8 Autobahn
  - 1.9 Alkohol, Drogen, Medikamente
  - 1.10 Ermüdung, Ablenkung
  - 1.11 Affektiv-emotionales Verhalten im Straßenverkehr
2. Verhalten im Straßenverkehr
  - 2.1 Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr
  - 2.2 Straßenbenutzung
  - 2.3 Geschwindigkeit
  - 2.4 Abstand
  - 2.5 Überholen
  - 2.6 Vorbeifahren
  - 2.7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge
  - 2.8 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
  - 2.9 Einfahren und Anfahren
  - 2.10 Besondere Verkehrslagen
  - 2.11 Halten und Parken
  - 2.12 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
  - 2.13 Sorgfaltspflichten
  - 2.14 Liegenbleiben und Abschleppen von Fahrzeugen
  - 2.15 Warnzeichen
  - 2.16 Beleuchtung
  - 2.17 Autobahnen und Kraftfahrstraßen

- 2.18 Bahnübergänge
- 2.19 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse
- 2.20 Personenbeförderung
- 2.21 Ladung
- 2.22 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
- 2.23 Verhalten an Fußgängerüberwegen und gegenüber Fußgängern
- 2.24 Übermäßige Straßenbenutzung
- 2.25 Sonntagsfahrverbot
- 2.26 Verkehrshindernisse
- 2.27 Unfall
- 2.28 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten
- 2.29 Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen
- 2.30 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht
- 3. Vorfahrt, Vorrang
- 4. Verkehrszeichen
  - 4.1 Gefahrzeichen
  - 4.2 Vorschriftzeichen
  - 4.3 Richtzeichen
  - 4.4 Verkehrseinrichtungen
- 5. Umweltschutz
- 6. Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
  - 6.1 Untersuchung der Fahrzeuge
  - 6.2 Zulassung zum Straßenverkehr, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnis
  - 6.3 Anhängerbetrieb
  - 6.4 Lenk- und Ruhezeiten
  - 6.5 EG-Kontrollgerät
  - 6.6 Abmessungen und Gewichte
  - 6.7 Lesen einer Straßenkarte und Streckenplanung
- 7. Technik
  - 7.1 Fahrbetrieb, Fahrphysik, Fahrtechnik
  - 7.2 Mängelerkennung, Lokalisierung von Störungen
  - 7.3 Verbrennungsmaschine, Flüssigkeiten, Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung
  - 7.4 Schmier- und Frostschutzmittel
  - 7.5 Verwendung und Wartung von Reifen
  - 7.6 Bremsanlagen und Geschwindigkeitsregler
  - 7.7 Anhängerkupplungssysteme
  - 7.8 Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen
  - 7.9 Entgegennahme, Transport und Ablieferung der Güter
  - 7.10 Ausrüstung von Fahrzeugen
- 8. Eignung und Befähigung von Kraftfahrern

Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt als Richtlinie bekannt gemacht.

1.2 Form und Umfang der Prüfung, Zusammenstellung der Fragen, Bewertung der Prüfung

1.2.1 Allgemeines

Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff und dem Zusatzstoff des Fragenkatalogs. Der Grundstoff beinhaltet den für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff, der Zusatzstoff den Stoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergibt.

Bei einer Prüfung für mehrere Klassen wird der Grundstoff nur einmal geprüft. Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis wird der Grundstoff in reduziertem Umfang erneut mitgeprüft.

1.2.2 Wertigkeit der Fragen und Zusammenstellung der Fragen

Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und dessen Bedeutung für die Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinsparung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben.

Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Ersterwerb

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
A	30	110	10*)
A1	30	110	10*)
B	30	110	10*)
M	30	110	10*)
L	30	110	10*)
T	30	110	10*)
Mofa	20	69	7

\*) Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.  
Einzelheiten siehe Anlage 1 Nr. 3.2.1, 3.6, 3.7.1 und 3.7.2 zur Prüfungsrichtlinie.

Erweiterung

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
A	20	72	6
A1	20	72	6
B	20	72	6
M	20	72	6
L	20	72	6
T	20	72	6
C	37	128	10*)
CE	30	105	10*)
C1	30	105	10*)
D	40	138	10*)
D1	35	121	10*)

\*) Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.  
Einzelheiten siehe Anlage 1 Nr. 3.2.2 bis 3.5, 3.7.1 und 3.7.2 zur Prüfungsrichtlinie.

Die Zusammenstellung der Fragen im Einzelnen ergibt sich aus der Prüfungsrichtlinie, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

### 1.2.3 Bewertung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die unter 1.2.2 bei den einzelnen Klassen jeweils aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten wird oder zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden.

Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist in vollem Umfang zu wiederholen.

### 1.3 Durchführung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzulegen. Sie erfolgt anhand von Fragebogen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können zulassen, dass die Fragen in anderen Sprachen, unter Hinzuziehung eines beeidigten oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers auf Kosten des Bewerbers sowie deutsch- und gegebenenfalls fremdsprachig mit Hilfe anderer Medien, insbesondere mit Bildschirm, auch mit Audio-Unterstützung gestellt werden.

Für Bewerber, die nicht ausreichend lesen können, besteht die Möglichkeit – gegebenenfalls mit Audio-Unterstützung – mündlich geprüft zu werden.

Bei mündlichen Prüfungen und Prüfungen mit Dolmetscher oder Übersetzer ist mit Zustimmung des Bewerbers die Aufzeichnung auf Tonträger möglich. Wird dies abgelehnt, findet die Prüfung schriftlich statt.

Die mündliche Prüfung muss nach Inhalt und Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechen.

Bei der Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosendolmetscher zuzulassen.

### 1.4 Bei Täuschungshandlungen gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

## 2. **Praktische Prüfung**

### 2.1 Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

#### 2.1.1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt

#### 2.1.2 Abfahrkontrolle (nur bei den Klassen C, C1, D, D1 und T)

Handfertigkeiten (nur bei den Klassen D und D1)

#### 2.1.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (nur bei den Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E und T)

#### 2.1.4 Grundfahraufgaben

##### 2.1.4.1 Bei den Zweiradklassen

##### 2.1.4.1.1 Bei den Klassen A und A1

Obligatorisch

- Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit
- Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
- Ausweichen ohne Abbremsen
- Ausweichen nach Abbremsen

Alternativ, wobei aus a) und b) je eine Aufgabe auszuwählen ist

- a) – Slalom oder
  - Langer Slalom

- b) – Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus
  - Stop and Go oder
  - Kreisfahrt

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: sechs

2.1.4.1.2 Bei der Klasse M

Obligatorisch

- Slalom
- Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Alternativ, wobei aus a) und b) je eine Aufgabe auszuwählen ist

- a) – Ausweichen ohne Abbremsen
  - Ausweichen nach Abbremsen
- b) – Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus
  - Stop and Go
  - Kreisfahrt

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier

2.1.4.2 Bei der Klasse B

Obligatorisch

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
- Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss

- Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)
- Umkehren
- Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei

2.1.4.3 Bei den Klassen C, C1, D, D1

Obligatorisch

- Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C, C1) bzw.
- Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D, D1)

Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- Rückwärts quer oder schräg einparken

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei

2.1.4.4 Bei den Klassen BE, C1E, DE und D1E

- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
  - zusätzlich bei Klasse C1E
- Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse C1E: zwei

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klassen BE, DE und D1E: eine

2.1.4.5 Bei der Klasse CE

- 2.1.4.5.1 Gliederzüge (keine Kombinationen mit Starrdeichselanhänger)
- Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links
  - Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen
- Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei
- 2.1.4.5.2 Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger
- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
  - Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen
- Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei
- 2.1.4.6 Bei der Klasse T
- Rückwärtsfahren geradeaus
- Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: eine
- 2.1.5 Prüfungsfahrt
- Der Bewerber muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Seine Fahrweise soll defensiv, rücksichtsvoll, vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll er auch zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt, sie anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Insbesondere ist bei den nachfolgenden Punkten auf richtige Verhaltensweisen, Handhabung bzw. Ausführung zu achten:
- Fahrtechnische Vorbereitung
- Lenkradhaltung
- Verhalten beim Anfahren
- Gangwechsel
- Steigung und Gefällstrecken
- Automatische Kraftübertragung
- Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen
- Fahrgeschwindigkeit
- Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug
- Überholen und Vorbeifahren
- Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen
- Abbiegen und Fahrstreifenwechsel
- Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn- und Bushaltestellen
- Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften
- Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt.
- 2.2 Prüfungsfahrzeuge
- Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:
- 2.2.1 Für Klasse A ohne Leistungsbeschränkung bei direktem Zugang:
- Krafträder der Klasse A
- Motorleistung mindestens 44 kW

- 2.2.2 Für Klasse A mit Leistungsbeschränkung:  
Krafräder der Klasse A
- Motorleistung mindestens 20 kW, aber nicht mehr als 25 kW
  - Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,16 kW/kg
  - Hubraum mindestens 250 cm<sup>3</sup>
  - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h.
- 2.2.3 Für Klasse A1:  
Krafräder der Klasse A1
- Hubraum mindestens 95 cm<sup>3</sup>
  - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 100 km/h.
- 2.2.4 Für Klasse B:  
Personenkraftwagen
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h
  - mindestens vier Sitzplätze
  - mindestens zwei Türen auf der rechten Seite.
- 2.2.5 Für Klasse BE:  
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß § 30a Abs. 2 Satz 1 StVZO, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind
- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m
  - zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg
  - tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
  - Anhänger mit eigener Bremsanlage
  - Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite in 1,5 m Höhe
  - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
- 2.2.6 Für Klasse C:  
Fahrzeuge der Klasse C
- Mindestlänge 8,0 m
  - Mindestbreite 2,4 m
  - zulässige Gesamtmasse mindestens 12 t
  - tatsächliche Gesamtmasse mindestens 10 t
  - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
  - mit Anti-Blockier-System (ABS)
  - Getriebe mit mindestens 8 Vorwärtsgängen
  - mit EG-Kontrollgerät
  - Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine
  - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
- 2.2.7 Für Klasse CE:  
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C mit selbsttätiger Kupplung und einem Anhänger mit eigener Lenkung oder mit einem Starrdeichselanhänger mit Tandem-/Doppelachse

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14,0 m
- zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 t
- tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 15 t
- Zweileitungs-Bremsanlage
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- Anhänger mit Anti-Blockier-System (ABS)
- Länge des Anhängers mindestens 7,5 m
- Mindestbreite des Anhängers 2,4 m
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

oder

Sattelkraftfahrzeuge

- Länge mindestens 14 m
- Mindestbreite der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers 2,4 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 20 t
- tatsächliche Gesamtmasse mindestens 15 t
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Sattelzugmaschine und Sattelanhänger mit Anti-Blockier-System (ABS)
- Getriebe mit mindestens 8 Vorwärtsgängen
- mit EG-Kontrollgerät
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

#### 2.2.8 Für Klasse C1:

Fahrzeuge der Klasse C1

- Länge mindestens 5,5 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 5,5 t
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- mit Anti-Blockier-System (ABS)
- mit EG-Kontrollgerät
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

#### 2.2.9 Für Klasse C1E:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9 m
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg
- tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage

- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und etwa so breit wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs (der Aufbau kann geringfügig weniger breit sein)
  - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
- 2.2.10 Für Klasse D:  
Fahrzeuge der Klasse D
- Länge mindestens 10 m
  - Mindestbreite 2,4 m
  - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
  - mit Anti-Blockier-System (ABS)
  - mit EG-Kontrollgerät.
- 2.2.11 Für Klasse DE:  
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger
- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 13,5 m
  - Mindestbreite des Anhängers 2,4 m
  - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
  - zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg
  - tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
  - Anhänger mit eigener Bremsanlage
  - Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch
  - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
- 2.2.12 Für Klasse D1:  
Fahrzeuge der Klasse D1
- Länge mindestens 5 m, maximale Länge 8 m
  - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
  - zulässige Gesamtmasse mindestens 4 t
  - mit Anti-Blockier-System (ABS)
  - mit EG-Kontrollgerät.
- 2.2.13 Für Klasse D1E:  
Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger
- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 8,5 m
  - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
  - zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg
  - tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
  - Anhänger mit eigener Bremsanlage
  - Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch
  - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
- 2.2.14 Für Klasse M:  
Zweirädrige Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.

## 2.2.15 Für Klasse T:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer Zugmaschine der Klasse T und einem Anhänger

- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine mehr als 32 km/h
- Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h
- Zweileitungs-Bremsanlage
- Anhänger mit mindestens geschlossener Ladefläche (Fahrgestell ohne geschlossenen Boden nicht zulässig)
- Länge des Anhängers bei Verwendung eines Starrdeichselanhängers mindestens 4,5 m
- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m.

## 2.2.16 Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge

Unter Länge des Fahrzeugs ist der Abstand zwischen serienmäßiger vorderer Stoßstange und hinterer Begrenzung des Aufbaus zu verstehen. Nicht zur Fahrzeuglänge zählen Anbauten wie Seilwinden, Wasserpumpen, Rangierkupplungen, zusätzlich angebrachte Stoßstangenhörner, Anhängerkupplungen, Skiträger oder ähnliche Teile und Einrichtungen.

Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, den Fahrlehrer und den Bewerber bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klassen A, A1, M und T. Es muss gewährleistet sein, dass der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Bei der Prüfung auf Prüfungsfahrzeugen der Klassen A, A1, M und T muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens gestattet, den Bewerber während der Prüfungsfahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). Das gilt nicht für Prüfungsfahrzeuge der Klasse T, wenn auf diesen geeignete Plätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und den Fahrlehrer vorhanden sind.

Als Prüfungsfahrzeuge für die Zweiradklassen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D und D1 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

## 2.2.17 Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307)) muss entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie zugelassen. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte.

## 2.2.18 Bei Zweiradprüfungen muss der Bewerber geeignete Schutzkleidung (Schutzhelm, Handschuhe, anliegende Jacke, mindestens knöchelhohes festes Schuhwerk – z. B. Stiefel) tragen.

## 2.2.19 Übergangsvorschrift

Die Vorschriften über die tatsächliche Gesamtmasse sind ab dem 1. Oktober 2004 anzuwenden. Prüfungsfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Anlage in der bis zum 1. Juli 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 30. September 2013 verwendet werden.

## 2.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit<sup>1)</sup> betragen mindestens

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit <sup>1)</sup>
Klasse A	60 Minuten	25 Minuten
Klasse A1	45 Minuten	25 Minuten
Klasse B	45 Minuten	25 Minuten
Klasse BE	45 Minuten	25 Minuten
Klasse C	75 Minuten	45 Minuten
Klasse CE	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1E	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D	75 Minuten	45 Minuten
Klasse DE	70 Minuten	45 Minuten
Klasse D1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D1E	70 Minuten	45 Minuten
Klasse M	30 Minuten	13 Minuten
Klasse T	60 Minuten	30 Minuten

<sup>1)</sup> Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses).

sofern der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

In folgenden Fällen verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um ein Drittel:

- bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung,
- bei der Erweiterung einer leistungsbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse A auf eine unbeschränkte Klasse A vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1.

## 2.4 Prüfungsstrecke

Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden. Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse M möglichst nur innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen. Die Prüfung für die Klasse T kann auch an Orten durchgeführt werden, die nicht Prüforte im Sinn von § 17 Abs. 4 sind.

## 2.5 Bewertung der Prüfung

## 2.5.1 Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind

- die fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4) und die Prüfungsfahrt (2.1.5),
- die Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten (2.1.2) und
- das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (2.1.3)

jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen.

- 2.5.2 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen
- erhebliche Fehler,
  - die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.
- 2.5.3 Verhalten des Fahrlehrers
- Versucht der Fahrlehrer den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, so ist diese als nicht bestanden zu beenden.
- 2.5.4 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt
- Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.
- 2.6 Nichtbestehen der Prüfung
- Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so hat ihn der Sachverständige oder Prüfer bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen.
- 2.7 Weitere Einzelheiten der praktischen Prüfung werden in der Prüfungsrichtlinie geregelt, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

**Anhang 1 zu Artikel 2****Anlage 2.3**  
(§ 4)

Rahmenplan  
für den klassenspezifischen Zusatzstoff  
in der Klasse C (10 Doppelstunden), in der Klasse C1 (6 Doppelstunden)

- 1. Persönliche Voraussetzungen und Arbeitsplatz**
  - a) **Fahrerlaubnis**  
Erteilungsvoraussetzungen, Befristung
  - b) **Papiere**  
Persönliche, Fahrzeugpapiere
  - c) **Sozialvorschriften**  
EG-Kontrollgerät, Lenk- und Ruhezeiten
  - d) **Arbeitsplatz**  
Sitz- und Spiegeleinstellung (toter Winkel)  
Klimatisierung, Sichtbehinderung des Fahrers aufgrund der Bauart des Fahrzeugs
- 2. Besondere Vorschriften aus der Straßenverkehrs-Ordnung/Transportvorschriften**
  - a) **Geschwindigkeit, Abstand**
  - b) **Bahnübergänge**
  - c) **Halten und Parken**
  - d) **Personenbeförderung**
  - e) **Fahrverbote**  
Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Ferienreiseverordnung, sonstige Wechselaufbauten, Unterfahrschutz
  - f) **Vorschriften zum Transport von Gütern**  
Ladungspapiere (national und grenzüberschreitend)
- 3. Kraftstrang**
  - a) **Motor**
  - b) **Kupplung, Wandler**
  - c) **Getriebe**
  - d) **Antriebswellen**
  - e) **Differential(e)**
  - f) **Achsantrieb, Radantrieb**
  - g) **Antriebs-Schlupf-Regelung (ASR)**
- 4. Fahrwerk/Elektrische Anlagen**
  - a) **Federung**
  - b) **Räder, Reifen, Radabdeckungen, Schneeketten**
  - c) **Aufbauten**
  - d) **Lichtmaschine/Batterie(n)**
  - e) **Beleuchtung**
  - f) **Sonstige elektrische Einrichtungen**
- 5. Lkw-Bremsen**
  - a) **hydraulische Bremsanlage**
  - b) **Druckluftbeschaffungsanlage**
  - c) **Kombinierte Druckluft-hydraulische Bremsanlage**
  - d) **Zweikreis-Druckluftbremsanlage**
  - e) **Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)**
  - f) **Feststellbremse**
- 6. Lkw-Bremsen und Fahrzeuguntersuchungen; Geschwindigkeitsregler**
  - a) **Dauerbremsen**
  - b) **Automatischer Blockierverhinderer (ABV)**
  - c) **Kontrollen, Wartung und Pflege der Bremsanlage**
  - d) **Fahrzeuguntersuchungen**
  - e) **Geschwindigkeitsregler**
- 7. Wirkung von Kräften beim Fahren durch physikalische Gesetzmäßigkeiten**  
Kraftschluss, Reibung, Rollwiderstand, Luftwiderstand, Steigungen und Gefälle, Fliehkraft, Seitenführungskraft, Auswirkungen unterschiedlicher Ladung
- 8. Vorschriften über Ausrüstungs-, Beförderungs- und Sicherheitsbestimmungen**
  - a) **Fahrzeug**  
Unterlegkeil(e), Warnleuchte(n), Warndreieck, Parkwarntafel, Verbandkasten, Abschleppverbindungen
  - b) **Fahrzeuggewichte und -abmessungen**
  - c) **Geschwindigkeitsbegrenzer**
  - d) **die Entgegennahme, den Transport und die Ablieferung von Gütern**
    - Gefahrgut
    - Abfall
  - e) **Sicherheitsbestimmungen (Berufsgenossenschaft)**  
Warnweste, sicherheitsrelevante Schuhe  
Ein- und Aussteigen
- 9. Ladungssicherung/Abfahrtskontrolle**
  - a) **Kontrolle des Ladeguts (einordnen und befestigen)**
  - b) **Sicherung verschiedener Arten von Ladegut (z. B. flüssiges oder hängendes Ladegut)**
  - c) **Ausrüstung für das Be- und Entladen von Gütern**
  - d) **Abfahrtskontrolle; Erkennen und Beseitigung einfacher Störungen**
- 10. Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung**
  - a) **Wartung, Pflege und Kontrolle**
  - b) **Energiesparende Fahrweise**
  - c) **Alternative Kraftstoffe**
  - d) **Zeit- und Streckenplanung**
  - e) **Luftwiderstand**  
(z. B. Spoiler, Plane, Aufbauten)
  - f) **Kartenlesen, Streckenplanung, Navigationssysteme**

## Anhang 2 zu Artikel 2

### Anlage 2.5

(zu § 4)

#### Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen D (18 Doppelstunden) und D1 (10 Doppelstunden)\*)

- 1. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis D1 und D**
  - a) **Personenbeförderung in Bussen**  
Sicherheit, Unfallbeteiligung
  - b) **Definition Kraftomnibusse**
  - c) **Einteilung der Kraftomnibusse nach Größe, Art, Verwendung**
- 2. Rahmen, Fahrwerk, Elektrische Anlage**
  - a) **Rahmen und Fahrgestelle**  
unterschiedliche Motoreinbauvarianten, Aufbau, Gitterrohrrahmen, Federung, Dämpfung, Achsen
  - b) **Räder und Reifen**  
Arten, Reifenschäden  
Radwechsel  
Schneeketten:  
– Arten  
– Montage
  - c) **Lenkung**
  - d) **Elektrische Anlage**  
Batterie, Prüfung/Ladung, Lichtmaschine, Anlasser, Bordelektrik, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, weitere Stromverbraucher
- 3. Fahrerplatz – Innenraum  
Zugang von außen**
  - a) **Fahrerplatz**  
Linienbus, Reisebus  
Begleitpersonal  
Signalanlagen:  
– Video – Außenbeobachtung
  - b) **Informations- und Unterhaltungsanlage**  
Lautsprecheranlage, Radioanlage, Fernseh-/Videoanlage
  - c) **Innenraum**  
Fahrgastraum – Beleuchtung:  
Innenbeleuchtung, Bodenbeleuchtung, Nachtbeleuchtung, Ein- und Ausstiege, Notausstiege, Türöffnung bei Reisebussen: Stauraum, Kraftstoffbehälter
- 4. Kraftstrang**
  - a) **Motoren**
  - b) **Einspritzanlage**
  - c) **Abgasanlage**
  - d) **Kupplung**
  - e) **Getriebe**
  - f) **Antriebswellen**
  - g) **Differential**
- 5. Bremsanlagen (1)**
  - a) **Bauteile**
  - b) **gesetzliche Vorschriften**
  - c) **Arten von Bremsanlagen**
- 6. Bremsanlagen (2)**
  - a) **Einzelaggregate der Bremsanlage**
  - b) **Feststellbremsanlage**
- 7. Bremsanlagen (3)**
  - a) **Betriebsbremsanlage**
  - b) **Dauerbremsanlage**
- 8. Bremsanlagen (4)**
  - a) **Gelenkbusanlage**
  - b) **Luftfederung – Gelenkbus**
  - c) **Drehgelenk – Knickschutz**
  - d) **Antrieb-Schlupf-Regelung (ASR) und Automatischer Blockierverhinderer (ABV)**
  - e) **Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)**
  - f) **Anhängerkupplung**
  - g) **Anhänger hinter Kraftomnibussen**
- 9. Personenbeförderung, Fahrzeug- und Beförderungsdokumente**
  - a) **gesetzliche Regelung des Personenverkehrs**  
Grundzüge des Personenbeförderungsrechts, Freistellungsverordnung
  - b) **Arten des Personenbeförderungsverkehrs**  
Gelegenheitsverkehr  
Linienverkehr, Schulbusverkehr, Marktfahrten, Theaterfahrten, grenzüberschreitender Verkehr
  - c) **Fahrzeug- und Beförderungsdokumente für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr**
  - d) **Haltestellen**
  - e) **Kennzeichnung und Beschilderung von Linienbussen**
- 10. BO-Kraft, Bau- und Betriebsvorschriften**
  - a) **BO-Kraft**  
Allgemeine Vorschriften  
Fahrdienst, Fahrgäste, Beförderungspflicht, Ausrüstung und Beschaffenheit
  - b) **Sondervorschriften**  
O-Bus  
Linienverkehr  
Fahrzeuguntersuchungen nach BO-Kraft
  - c) **Ordnungswidrigkeiten**  
Nichtraucherzonen

\*) Bei Erweiterung von Klasse D1 auf Klasse D 8 Doppelstunden klassenspezifischer Stoff.

Kennzeichnung von Schulbussen, Kennzeichnung von Sitzplätzen für behinderte Menschen

Rollstuhlfahrer

Gurtanlegepflicht

**d) Verhalten im Fahrdienst**

mitzuführende Papiere

Fundsachen

**11. StVZO-Bestimmungen zu Kraftomnibussen**

**Sondervorschriften für Kraftomnibusse**

Bauart, bestimmte Höchstgeschwindigkeit,

Abmessung,

Anhängerbetrieb,

Kurvenlaufeigenschaften,

Achslasten, Gesamtgewicht,

Besetzung, Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Anordnung der Fahrgastsitze,

Einrichtung zum sicheren Führen der Fahrzeuge, Heizung, Belüftung,

Einrichtungen zum Auf- und Absteigen,

Fußboden, Türen – Notausstiege, Feuerlöscher, Erste Hilfe-Material, Gänge, Bereifung,

Lenkeinrichtung, Diebstahl-, Alarminrichtungen,

Scheiben und Scheibenwischer, Unterlegkeile,

Abgase, Abgasuntersuchung, Geschwindigkeitsbegrenzer,

Geschwindigkeitsschilder

**12. Fahrphysik**

**a) Wirkung von Kräften**

Kraftschluss, Widerstände, Luftwiderstände, Steigungswiderstände, Fliehkräfte, Seitenführungskraft, Kurvenfahrten

**b) Benutzung von Spiegeln**

**13. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (1)**

Verhalten im Straßenverkehr, Vermittlung der Verhaltensweisen unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung als Kraftomnibus-Fahrer

Fahren in Fahrstreifen

Sonderfahrstreifen

Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Vorbeifahren, Vorfahrt, besondere Verkehrslagen, Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Einfahren, Anfahren

**14. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (2)**

Halten und Parken, Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen, Warnzeichen, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Bahnübergänge, Fußgängerüberwege, Schulbusse, Haltestellenregelung, sonstige Pflichten des Fahrzeugführers, Verkehrshindernisse, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Ordnungswidrigkeiten

**15. Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren mit Kraftomnibussen; Umweltschutz, energiesparendes und wirtschaftliches Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung**

**a) Umweltschutz**

Energiesparendes und gleichmäßiges Fahren, Lärmschutz

**b) Alternative Kraftstoffe und Antriebe**

**c) Umweltschutz bei Wartung, Pflege und Kontrollen des Kraftomnibusses**

**d) Umweltgerechtes Entsorgen von Abfällen**

**e) Karten lesen, Streckenplanung, Navigationssysteme**

**16. Fahren mit Kraftomnibussen**

**Verhalten bei Pannen und nach Unfällen**

**a) Verhalten in schwierigen Situationen**

besondere Seitenwindempfindlichkeit von Kraftomnibussen, Aquaplaning, Nebel, Wintergefahren, Verhalten als Schulbusfahrer

**b) Liegenbleiben von Bussen**

Pannen, Schutz der Fahrgäste, Notfallmaßnahmen, Evakuierung

**c) Fahrerbedingte Unfallfaktoren**

Übermüdung, Ernährung, Alkohol, Drogen, Medikamente, Krankheit, Ablenkung

**d) Verhalten bei Unfällen**

**17. Sozialvorschriften, Arbeitsrecht, sonstige Bestimmungen**

**a) Verordnung (EWG) Nr. 3820/85**

**b) Grundzüge des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

**c) Grundzüge des Fahrpersonalgesetzes**

**d) Grundzüge der Fahrpersonalverordnung**

**e) Verordnung über das Kontrollgerät (EWG) Nr. 3821/85**

**f) Fahrpersonal und Kraftfahrzeuge**

**g) Kontrollmittelverordnung**

**h) Kontrollen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz**

**i) Grundzüge des Arbeitszeitgesetzes**

**18. Sicherheitskontrollen**

**a) Abfahrkontrolle**

Verkehrs- und Betriebssicherheit

Räder und Bereifung, elektrische Einrichtungen, Bremsanlage, Ausrüstung

**b) Unterrichtung über Handfertigkeiten, die im Rahmen der praktischen Ausbildung und Prüfung beherrscht werden müssen**

Die Punkte „Ausrüstung, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern, Automatisch-lastabhängige Bremse, Dauerbremse, Haltestellenbremse, Kupplung, Wandlerkupplung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Besonderheiten bei Gelenkbussen und Kneeling“ entfallen bei Klasse D1.

**Anhang 3 zu Artikel 2****Anlage 3**

(zu § 5 Abs. 1)

**Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen**

<b>1</b>	<b>Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt</b>	<b>8</b>	<b>Fahrgeschwindigkeit</b>
1.1	Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs	8.1	Umweltbewusstes Angleichen der Fahrgeschwindigkeit an Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse
1.2	Sitzposition	8.2	Abstandhalten vom vorausfahrenden Fahrzeug (auch bei geringer Geschwindigkeit)
1.3	Einstellung der Spiegel	8.3	Fahrgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften
1.4	Lenkradhaltung (-führung); Lenkerhaltung <sup>1)</sup>	8.4	Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften
1.5	Anlegen und Lösen des Sicherheitsgurtes; Helm Auf- und Absetzen <sup>1)</sup>	8.5	Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen
1.6	Einstellung der Kopfstützen	8.6	Bremsen in Gefahrensituationen
1.7	Bedienungseinrichtungen		
<b>2</b>	<b>Verhalten beim Anfahren in der Ebene, Steigungen und Gefällstrecken</b>	<b>9</b>	<b>Autobahnen und Kraftfahrstraßen</b>
<b>3</b>	<b>Gangwechsel</b> (Besitz des Ausbildungsfahrzeug eine automatische Kraftübertragung, muss der Bewerber mit deren Besonderheiten vertraut gemacht werden.)	9.1	Einfahren, Ausfahren
3.1	Umweltschonendes Anpassen der Getriebegänge an Verkehrslage, Straßenzustand und Straßenverlauf	9.2	Seitenstreifen
3.2	Schalten in Steigungen und Gefällstrecken, auch unter Umweltgesichtspunkten	9.3	Beschleunigungsstreifen und Verzögerungsstreifen
<b>4</b>	<b>Fahrbahnbenutzung</b>	9.4	Parkplätze, Raststätte und Tankstellen
4.1	Verhalten auf Straßen mit einem oder mehreren Fahrstreifen	<b>10</b>	<b>Überholen</b> (Überholvorgänge sind auch außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen zu üben)
4.2	Verhalten an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	<b>11</b>	<b>Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren</b>
<b>5</b>	<b>Abbiegen und Fahrstreifenwechsel</b>	11.1	Ausreichende Beobachtung der kreuzenden Straße und rechtzeitige Anpassung der Geschwindigkeit an die Sichtverhältnisse
5.1	Abbiegen an Einmündungen und Kreuzungen	11.2	Heranfahren an die bevorrechtigte Straße
5.2	Abbiegen in Grundstücke	11.3	Einfahren in Vorfahrtstraßen
5.3	Einordnen zum Abbiegen	11.4	Bremsbereitschaft
5.4	Fahrstreifenwechsel ohne Abbiegevorgang	11.5	Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Regelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
<b>6</b>	<b>Rückwärtsfahren und Wenden</b>	11.6	Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Verkehrszeichen
6.1	Richtige Körperhaltung während der Rückwärtsfahrt <sup>2)</sup>	11.7	Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen ohne Verkehrszeichen
6.2	Rückwärtsfahren mit und ohne Fahrtrichtungsänderung <sup>2)</sup>	11.8	Verhalten beim Befahren von Kreisverkehren
6.3	Wenden	11.9	Verhalten an Bahnübergängen
<b>7</b>	<b>Beobachtung des Verkehrsraums, des Verlaufs und der Beschaffenheit der Fahrbahn sowie Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen</b>	<b>12</b>	<b>Verhalten gegenüber Fußgängern und Radfahrern</b>
		12.1	beim Abbiegen
		12.2	beim Geradeausfahren
		12.3	an Fußgängerüberwegen

<sup>1)</sup> Gilt nur für Zweiradklassen.<sup>2)</sup> Gilt nicht für Zweiradklassen.

- 12.4 in verkehrsberuhigten Bereichen
- 12.5 an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- 12.6 an Schulen und bei Verkehrszeichen 136 (Kinder)
- 13 Halten und Parken**
- 13.1 Halten in Steigungen und in Gefällstrecken
- 13.2 Einfahren in eine Parklücke<sup>2)</sup>
- 13.2.1 zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen
- 13.2.2 zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen
- 13.3 Maßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs
- 13.4 Maßnahmen zur Sicherung liegen gebliebener Fahrzeuge
- 14 Vorausschauendes Fahren**
- 14.1 Beobachtung anderer Verkehrsteilnehmer
- 14.2 Beobachtung des Fahrverhaltens der anderen Fahrzeugführer
- 14.3 Beobachtung des Verkehrsraumes
- 15 Verhalten in komplizierten Verkehrssituationen**
- 16 Vermeiden risikoreicher Verkehrssituationen**
- 17 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für die Klassen A1, A und M**
- 17.1 Sicherheitskontrolle
- Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes von
- Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
  - Not-Aus-Schalter
  - Antriebs-elementen (Kette, Belt-Drive, Kardan)
- Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe
- Ein- und Ausschalten
  - Funktion prüfen von:
    - Standlicht
    - Abblendlicht
    - Fernlicht
    - Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
    - Nebelschlussleuchte
    - Warnblinkanlage
    - Blinker
    - Hupe
    - Bremsleuchte
  - Kontrollleuchten benennen
  - Rückstrahler Vorhandensein
  - Beschädigung
- 17.2 Lenkung
- Lenkschloss entriegeln
- Bremsanlage
- Funktionsprüfung der Bremsen
- Flüssigkeitsstände
- Motoröl
  - Kühlmittel
- 17.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 17.2.1 Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit
- 17.2.2 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
- 17.2.3 Ausweichen ohne Abbremsen
- 17.2.4 Ausweichen nach Abbremsen
- 17.2.5 Slalom
- 17.2.6 Langer Slalom
- 17.2.7 Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus
- 17.2.8 Stop and Go
- 17.2.9 Kreisfahrt
- 17.3 Klassenspezifische Besonderheiten
- 17.3.1 Fahren im Fahrstreifen
- 17.3.2 Fahren in Kurven
- 17.3.3 Fahren mit Schutzkleidung
- 18 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse B**
- 18.1 Sicherheitskontrolle
- Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
  - Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe
  - Ein- und Ausschalten
  - Funktion prüfen von
    - Standlicht
    - Abblendlicht
    - Fernlicht
    - Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
    - Nebelschlussleuchte
    - Warnblinkanlage
    - Blinker
    - Hupe
    - Bremsleuchte
  - Kontrollleuchten benennen
  - Rückstrahler
  - Vorhandensein
  - Beschädigung
  - Lenkung
    - Lenkschloss entriegeln
    - Überprüfung des Lenkspiels
  - Bremsanlage

<sup>2)</sup> Gilt nicht für Zweiradklassen.

- Funktionsprüfung von
- Betriebsbremse
  - Feststellbremse
- Flüssigkeitsstände
- Motoröl
  - Kühlmittel
  - Scheibenwaschflüssigkeit
- 18.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 18.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- 18.2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- 18.2.3 Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)
- 18.2.4 Umkehren
- 18.2.5 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
- 19 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse C1 und C**
- 19.1 Sicherheitskontrollen
- 19.1.1 praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6
- 19.1.2 Zusätzliche Überprüfungen
- 19.1.2.1 Überprüfung der Federung/Luftfederung
- 19.1.2.2 Funktionsprüfung von
- Betriebsbremse
  - Feststellbremse
- 19.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 19.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- 19.2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- 19.2.3 Rückwärts quer oder schräg einparken
- 19.2.4 Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen
- 19.3 Klassenspezifische Besonderheiten
- 19.3.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“
- 19.3.2 Nutzung von Fahrstreifen
- 19.3.3 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs
- 19.3.4 Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren (Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustandes)
- 19.3.5 Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten
- 19.3.6 Sicherheitsabstand
- 19.3.7 Verhalten gegenüber nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen
- 19.3.8 Verhalten an Bahnübergängen
- 19.3.9 Richtiger Einsatz von Betriebsbremse, Retarder und Motorbremse
- 19.3.10 Ladungssicherung
- 20 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse D1 und D**
- 20.1 Sicherheitskontrollen
- 20.1.1 praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6
- 20.1.2 Zusätzliche Überprüfungen Handfertigkeiten
- 20.1.2.1 Erläutern oder Demonstrieren der
- Notausstiege
  - Rückhalteeinrichtungen für Fahrgäste
  - Einstieghilfen
- 20.1.2.2 Überprüfung der Federung/Luftfederung
- 20.1.2.3 Funktionsprüfung von
- Betriebsbremse
  - Feststellbremse
  - Haltestellenbremse
- 20.1.2.4 Richtiges Beladen der Gepäckräume
- 20.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 20.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- 20.2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- 20.2.3 Rückwärts quer oder schräg einparken
- 20.2.4 Halten zum Ein- oder Aussteigen
- 20.3 Klassenspezifische Besonderheiten
- 20.3.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“
- 20.3.2 Nutzung von Fahrstreifen
- 20.3.3 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs
- 20.3.4 Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren (Berücksichtigung stehender Fahrgäste)
- 20.3.5 Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten
- 20.3.6 Vorausschauendes Fahren, behutsames Beschleunigen und gefühlvolles Bremsen
- 20.3.7 Sicherheitsabstand
- 20.3.8 Verhalten gegenüber nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen
- 20.3.9 Verhalten an Bahnübergängen
- 20.3.10 Richtiger Einsatz von Betriebsbremse, Retarder und Motorbremse
- 21 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klassen BE, C1E, D1E und DE**
- 21.1 Zusammenstellen des Zuges
- 21.1.1 Prüfen der Zugmaße
- 21.1.2 Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zul. Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zuges, Stützlast, ggf. Aufliege last)
- 21.2 Verbinden und Trennen von Zügen mit einachsigen Anhänger (Kugelkopfkupplung)

21.2.1	Anhänger ankuppeln	22.3.4	Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers
21.2.2	Anhänger abkuppeln	22.3.5	Funktion der Bremsanlage
21.3	Sicherheitskontrollen am Zug	22.3.6	Ladungssicherung
21.3.1	praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6	22.4	Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
21.3.2	Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)	22.4.1	Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (nicht für Züge mit Starrdeichselanhänger)
21.3.3	Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers	22.4.2	Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen
21.3.4	Funktion der Bremsanlage	22.4.3	Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)
21.4	Übungen zur Fahrzeugbeherrschung	22.4.4	Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen
21.4.1	Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	22.5	Klassenspezifische Besonderheiten
21.4.2	Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)	22.5.1	beim Fahren
21.5	Klassenspezifische Besonderheiten		
21.5.1	beim Fahren		
	– Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen		– Einschätzen des besonderen Raumbedarfs
	– Verhalten an Bahnübergängen		– Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen
	– Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“		– Verhalten an Bahnübergängen
	– Nutzung von Fahrstreifen		– Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“
	– Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten		– Nutzung von Fahrstreifen
	– Sicherheitsabstand		– Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten
	– Rückwärtsfahren (Absicherung)		– Sicherheitsabstand
21.5.2	beim Abstellen		– Rückwärtsfahren (Absicherung)
	– Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)	22.5.2	beim Abstellen
	– Kenntlichmachung		– Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)
			– Kenntlichmachung
<b>22</b>	<b>Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse CE</b>	<b>23</b>	<b>Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse T</b>
22.1	Zusammenstellen des Zuges		Zugmaschine im Solobetrieb
22.1.1	Prüfen der Zugmaße	23.1	Sicherheitskontrollen
22.1.2	Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zul. Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zuges, Stützlast bei Starrdeichselanhängern, ggf. Aufliegebelast, Motorleistung)	23.1.1	Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6
22.2	Verbinden und Trennen von Zügen mit Anhänger bzw. Auf- und Absatteln	23.1.2	Zusätzliche Überprüfungen
22.2.1	Anhänger ankuppeln	23.1.2.1	Funktionsprüfung von
22.2.2	Anhänger abkuppeln		– Betriebsbremse (Einzelradbremse außer Funktion)
22.2.3	Aufsatteln		– Feststellbremse
22.2.4	Absatteln	23.2	Sicheres Beherrschen der Fahrzeugbedienung unter Berücksichtigung der auf Zugmaschinen anzuwendenden Ausbildungsinhalte dieser Anlage entsprechend Punkt 1 bis 16
22.3	Sicherheitskontrollen am Zug		Für Zugmaschine mit Anhänger
22.3.1	praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6	23.3	Zusammenstellen des Zuges
22.3.2	Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)	23.3.1	Prüfen der Zugmaße
22.3.3	Prüfen der Zuggabel und Drehschemel (Verschleiß, Beschädigung)	23.3.2	Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zul. Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zuges, Stützlast bei Starrdeichselanhängern)

- |        |                                                                                        |        |                                                                |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------------------------------------------------|
| 23.4   | Verbinden und Trennen von Zügen mit Anhängern                                          | 23.5.3 | Prüfen der Zuggabel und Drehschemel (Verschleiß, Beschädigung) |
| 23.4.1 | Anhänger ankuppeln                                                                     | 23.5.4 | Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers            |
| 23.4.2 | Anhänger abkuppeln                                                                     | 23.5.5 | Funktion der Bremsanlage                                       |
| 23.5   | Sicherheitskontrollen am Zug                                                           | 23.5.6 | Ladungssicherung                                               |
| 23.5.1 | praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6 | 23.6   | Übungen zur Fahrzeugbeherrschung                               |
| 23.5.2 | Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)              | 23.6.1 | Rückwärtsfahren geradeaus                                      |
|        |                                                                                        | 23.7   | Klassenspezifische Besonderheiten                              |

**Anhang 4 zu Artikel 2****Anlage 6**  
(zu § 5 Abs. 5)**Für die Klassen BE, C1, C, C1E, CE, D1, D1E, D, DE und T**

Funktions- und Sicherheitskontrolle sowie entsprechende Handfertigkeiten

Kontrolle der Kraftfahrzeuge und Anhänger  
auf Verkehrs- und Betriebssicherheit**1. EG-Kontrollgerät (Klassen C1, C, D1 und D)**

Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes

Bedienung der Schalter

Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall des Kontrollgerätes kennen

Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät

Auswertung des Schaublattes

- a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
- b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung?
- c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
- d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren?
  - am Ende einer Fahrt
  - bei Ausfall des Gerätes

**2. Bremsen (alle Klassen)**

Sichtprüfung des Standes der Bremsflüssigkeit

Prüfen der Druckwarneinrichtung

Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen

Prüfen, ob Pedalwege frei sind

Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse

Wirkung des Lufttrockners prüfen; oder bei älteren Fahrzeugen Vorrat des Frostschutzmittels prüfen

**3. Räder, Radaufhängung, Reifen und Lenkung (alle Klassen)**

Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins

Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins

Prüfen des Reifenzustandes/Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)

Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern

Prüfen der Felgen auf Beschädigung

Prüfung Reserverad, Sicherung, Zustand

Sichtprüfung der Radaufhängung

Funktion der Lenkhilfe prüfen (stehender, laufender Motor)

Lenkungsspiel prüfen

Ölstand der Servolenkung prüfen

**4. Elektrische Ausstattung/Beleuchtungseinrichtungen/Kontrolleinrichtungen (alle Klassen)**

Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchte vorne, Funktion prüfen

Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen

Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen

Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen

Reihenfolge des An- und Abklemmens beim Fremdstart benennen

Kontrolllampen – Blinker/Warnblinklicht/Fernlicht/Handbremse/Automatischer Blockierverhinderer/Temperaturanzeigen benennen bzw. kontrollieren oder Kontrollsysteme erläutern

Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen

**5. Motor/Betriebsstoffe (alle Klassen)**

Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstandes

Kontrolle des Motorölstandes

Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen

Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)

Wasservorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren

Einstellung der Scheibenwasch-Spritzdüsen prüfen, gegebenenfalls reinigen

Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage

**6. Ausrüstung/Aufbau/Zusatzeinrichtung (alle Klassen)**

Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)

Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)

Verbandkasten (Unterbringung)

Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Plane, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandkontrolle)

Sichtprüfung der Anhängerkupplung

Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)

Plane/Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)

#### **7. Handfertigkeiten (Klassen D1 und D)**

Erläutern eines Radwechsels

Auswechseln einer Glühlampe im Scheinwerfer (ggf. erläutern) (gilt nicht für Gasentladungslampe)

Auswechseln einer Lampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte

Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon

Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)

Erläutern oder Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegen gebliebenen Fahrzeugs

Erläutern oder Demonstrieren der Notbetätigung der Türen

Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers

Kontrolle/Wechsel einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten bei Ausfall

Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage erklären

#### **8. Handfertigkeiten (Klassen BE, DE, D1E, CE und C1E)**

Funktions- und Sicherheitskontrolle, Handfertigkeiten

Prüfung der Bremsanlagen

Kontrolle der Druckluftbremsanschlüsse und der elektrischen Anschlüsse

Funktionsprüfung der Druckluftbremsanschlüsse oder der Auflaufbremse

Kontrolle von Aufbau, Planen, Bordwänden und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Ladung

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung  
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen\*)**

**Vom 13. Januar 2004**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und
- des § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, § 12 Abs. 3 geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Arbeit,

jeweils auch in Verbindung mit Artikel 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206):

**Artikel 1**

**Änderung der  
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2738), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Abweichend von Satz 1 sind

  1. Chinin oder dessen Salze als solche oder als Chinin und
  2. Koffein als solches

unmittelbar nach der Bezeichnung „Aroma“ anzugeben.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Bei Getränken, die im verzehrfertigen Zustand mehr als 150 Milligramm Koffein pro Liter enthalten, ist die Angabe „erhöhter Koffeingehalt“, gefolgt von der Angabe des Koffeingehaltes in Klammern in Milligramm pro 100 Milliliter, im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen. Bei konzentrierten Getränken kann auf den verzehrfertigen Zustand Bezug genommen werden. Die Angaben nach Satz 1 sind nicht erforderlich bei Getränken auf der Basis von Kaffee, Tee oder Kaffee- oder Tee-Extrakt, deren Verkehrsbezeichnung die Wortbestandteile „Kaffee“ oder „Tee“ enthält.“

3. Dem § 10a wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Bis zum 30. Juni 2004 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum 16. Januar 2004 geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Nach Satz 1 gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.“

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung  
über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke**

Dem § 1 der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 33 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind.“

**Artikel 3**

**Änderung der Aromenverordnung**

Die Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2001 (BGBl. I S. 1178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

\*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/67/EG der Kommission vom 18. Juli 2002 über die Etikettierung von chininhaltigen und von koffeinhaltigen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 191 S. 20) in deutsches Recht umgesetzt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Äthylvanillin auch zur Herstellung von Likören,“ gestrichen. der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255) wird wie folgt gefasst:
2. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 gilt nicht für alkoholfreie Erfrischungsgetränke, die nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind.“ „Anhang VIII Abschnitt I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

**Artikel 4****Änderung  
der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung**

§ 11 Satz 6 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Januar 2004

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. November 2003 – 1 BvR 302/96 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 14 Absatz 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 315) und in der Fassung späterer Bekanntmachungen ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar.
2. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2005 eine verfassungsmäßige Regelung zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

---

### **Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004**

**Vom 13. Januar 2004**

Artikel 29 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Angabe „Artikels 14 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Artikels 14 Nr. 2“ ersetzt.

Berlin, den 13. Januar 2004

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Scheurle

**Bekanntmachung**  
**über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro**  
**(Gedenkmünze „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006“ – 2. Ausgabe 2004 –)**

**Vom 7. Januar 2004**

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006“ eine Serie von vier deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen und jährlich eine Münze in den Jahren 2003 bis 2006 auszugeben.

Die Auflage der Münze des Jahres 2004 (2. Ausgabe 2004) beträgt 4 400 000 Stück, darunter 400 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die fünf staatlichen deutschen Münzstätten in Berlin, München, Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg. Die Münze wird ab dem 5. Februar 2004 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt einen Globus, der von einem Fußball umkreist wird, um das Weltumspannende dieser Sportart zu symbolisieren. Das Motiv wird durch die Umschrift „FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT DEUTSCHLAND 2006“ umrahmt.

Die Wertseite trägt einen Adler, zwölf Sterne, den Nennwert „10 EURO“, die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ und die Jahreszahl 2004.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„DIE WELT ZU GAST BEI FREUNDEN“

und die Münzzeichen „A • D • F • G • J“ der fünf deutschen Prägestätten.

Der Entwurf der Münze stammt von Lucia Maria Hardegen, Bonn (Bildseite) und Erich Ott, München (Wertseite).

Berlin, den 7. Januar 2004

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel



**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 1, ausgegeben am 12. Januar 2004**

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 2004	<b>Gesetz über die Zustimmung zur Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank</b> ..... GESTA: XD003	2
4. 11. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	5
24. 11. 2003	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft sowie die Erweiterung um die Ausbildung von Informatikern an der Technischen Universität Sofia .....	5
26. 11. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	8
1. 12. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über den Offenen Himmel .....	14
3. 12. 2003	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Windpark Loučná/Wiesenthal“ in der Tschechischen Republik . . .	14
4. 12. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt . . .	16
4. 12. 2003	Bekanntmachung des deutsch-algerischen Protokolls über die Identifizierung und Rückübernahme	16
5. 12. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ und „CACI Inc.-Federal“ (Nr. DOCPER-AS-05-01 und DOCPER-AS-18-02) .....	19
5. 12. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Native American Management Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-11-01) .....	22
5. 12. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-01 und DOCPER-AS-24-02) .....	25
5. 12. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ und „FC Business Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-02-03 und DOCPER-IT-08-01) .....	28
17. 12. 2003	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 27. März 1998 über die Auslegung und Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut .....	31

**Hinweis**

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

- FNA:** Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern  
Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.
- GESTA:** Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer  
Die seit 1973 als Loseblattwerk einschließlich eines zusammenfassenden Abschlussbandes erscheinende und vom Deutschen Bundestag herausgegebene Dokumentation wurde bis zum Ablauf der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (2002) vom Nomos-Verlag über den Buchhandel vertrieben. Mit Beginn der 15. Wahlperiode wurde die Loseblattsammlung durch eine elektronische Version (GESTA.online) abgelöst (Internet: [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)). Nach Beendigung der Wahlperiode ist weiterhin ein Abschlussband geplant.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
5. 12. 2003	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2148/2003 des Rates zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 2002	L 323/1	10. 12. 2003
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission vom 10. Juli 2003 zur Änderung der Anhänge I, IV und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien und Tierernährung (ABl. Nr. L 173 vom 11. 7. 2003)	L 323/14	10. 12. 2003
17. 11. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)	L 324/1	11. 12. 2003
10. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2154/2003 der Kommission zur vorläufigen Zulassung bestimmter Mikroorganismen in der Tierernährung ( <i>Enterococcus faecium</i> und <i>Lactobacillus acidophilus</i> ) <sup>(1)</sup>	L 324/11	11. 12. 2003
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2157/2003 der Kommission zur sechsundzwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 324/17	11. 12. 2003
–	Addendum zur Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates – Erklärung der Kommission	L 324/23	11. 12. 2003